

Coronavirus-Infektionen im Landkreis Gotha (Stand: 22.09.2021, 10 Uhr)



AllgemeinverfÄ¼gung September | Warnstufe 1

Description

AllgemeinverfÄ¼gung

GemÄ¶ß Â§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Â§ 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Â§ 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 1 gem. Â§ 25 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnahmenVO folgende AllgemeinverfÄ¼gung erlassen:

Mehr im Download:

- [AllgemeinverfÄ¼gung_September_21_Warnstufe_1_final_2209](#)

Quelle: Landratsamt Gotha



Über die Infektionsschutz-Maßnahmen in den Warnstufen entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte. Einen gemeinsamen Rahmen dafür gibt der Thüringer Eindämmungserlass. (Im Schulbereich entscheiden das Bildungs- und das Gesundheitsministerium.)



WARNSTUFE 3

- Beispiele für mögliche Maßnahmen laut Eindämmungserlass: Weitgehende Testpflicht, weitgehende Teilnehmerbeschränkungen bei Veranstaltungen
- Testpflicht an Schulen



WARNSTUFE 2

- Beispiele für mögliche Maßnahmen laut Eindämmungserlass: Kontaktbeschränkung in geschlossenen Räumen und Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen
- Erweitertes Testangebot an Schulen



WARNSTUFE 1

- 3G-Regel: Besuche in Einrichtungen wie Gaststätten, Hotels und Fitnessstudios nur für Geimpfte, Genesene und Getestete
- Testangebot an Schulen



BASISSTUFE

- Es gelten die Maßnahmen der Thüringer Corona-Schutzverordnung, wie die AHA-Regel (Abstand halten, auf Hygiene achten, im Alltag Maske tragen)

Date

05.06.2026

Date Created

22.09.2021